P/Ra

URNr. 1784/1999

## Abänderung der Teilungserklärung und Gemeinschaftsordnung vom 19.07.1977 zur Niederschrift des Notars Dr. Alfons Maurer in Grafenau URNr. 2010/1977

Grundbuchstelle

Wohnungsgrundbücher des Amtsgerichts Freyung für ————	
Haus im Wald Band 23 Blatt 629 bis Blatt 632 und	
Haus im Wald Band 24 Blatt 633 bis Blatt 640.	
II.  Abänderung der Teilungserklärung	
Die Eigentümer der Raumeinheiten, welche in den Grundbüchern des Amtsgerichts Freyung für Haus im Wald Band 23 Blatt 629 bis Blatt 632 und Haus im Wald Band 24 Blatt 633 bis Blatt 640 eingetragen sind, heben hiermit Abschnitt IV/2 der Teilungserklärung vom 19.07.1977 zur Niederschrift des Notars Dr. Alfons Maurer in Grafenau URNr. 2010/1977 auf und vereinbaren Abschnitt IV/2 der Teilungserklärung vom 19.07.1977 wie folgt neu:	
"2.	
In Ergänzung und Abweichung hiervon wird gemäß § 10 Wohnungseigentumsgesetz als Inhalt des Wohnungseigentums festgelegt:	
a)	
Jeder Wohnungseigentümer hat das Recht der alleinigen Nutzung	

Diese Urkunde ist im Grundbuch noch nicht vollzogen. Das Grundbuchamt übersendet gesonderte Eintragungsmitteilungen. eines Einfamilienhauses bzw. einer Doppelhaushälfte, insbesondere auch auf den jeweiligen Dachraum und, soweit vorhanden, — auf die jeweiligen Kellerräume. Dieses Sondernutzungsrecht am jeweiligen Dachraum bzw. - soweit vorhanden - an den jeweiligen — Kellerräumen in den einzelnen Einfamilienhäusern bzw. Doppelhaushälften steht dem jeweiligen Eigentümer eines Einfamilienhauses bzw. einer Doppelhaushälfte immerwährend und unentgeltlich im Verhältnis zu den anderen Wohnungseigentümern zu.

b)

Jeder Wohnungseigentümer hat ferner das Recht zur ausschließlichen Nutzung des Gartenanteiles auf Flst.Nr.721/7 der Gemarkung Haus im Wald. Dem jeweiligen Einfamilienhaus bzw. der
jeweiligen Doppelhaushälfte wird ein Gartenanteil zugewiesen. Die
jeweilige Nutzungsfläche, welche zu dem jeweiligen Einfamilienhaus bzw. der jeweiligen Doppelhaushälfte gehört, ist auf dem
beigefügten Lageplan, welcher mit dem Datum "25.05.1999"
versehen ist, jeweils g r ü n umrandet eingetragen.

Im einzelnen wird gemäß § 15 Wohnungseigentumsgesetz folgen- \_\_\_\_ de Gebrauchsregelung am gemeinsamen Grund und Boden getroffen, welche für die künftigen Wohnungseigentümer verbindlich \_\_\_\_ ist:

aa)

Die jeweiligen Eigentümer eines Einfamilienhauses bzw. einer Doppelhaushälfte dürfen das jeweilige Umgriffland um ihr Einfamilienhaus bzw. um ihre Doppelhaushälfte unter Ausschluß aller – anderen Miteigentümer am gemeinsamen Grundstück allein – nutzen. Die jeweilige Nutzungsfläche ist auf dem beigefügten Lageplan grün umrandet eingezeichnet.

Entsteht zwischen den Nachbarn von Einfamilienhäusern und — Doppelhaushälften Streit über die Grenzen ihrer ausschließlichen — Nutzung des Gartenanteiles, bestimmt der jeweilige Verwalter der — Eigentumswohnanlage die genaue Grenze der ausschließlichen — Nutzung des Gartens. Die Art und Weise der Nutzung des Gartens — richtet sich im übrigen nach den Festsetzungen des allgemein —

verbindlichen Dehauungenlanee und des für alle Mehnungs	
verbindlichen Bebauungsplanes und des für alle Wohnungs- eigentümer verbindlichen Grünordnungsplanes.	
Die Sondernutzungsrechte für die Grundstücksflächen werden wie	
folgt eingeschränkt:	
Jeder Eigentümer hat zu dulden, daß in seiner Sondernutzungs-	
fläche Ver- und Entsorgungsleitungen verlegt werden und daß	
diese Ver- und Entsorgungsleitungen unterhalten, betrieben und	
gegebenenfalls erneuert werden und dazu die Sondernutzungs-	
flächen betreten, befahren und aufgegraben werden. Ebenso	
müssen Dachüberstände bei Doppelhaushälften (dies betrifft die	
Doppelhaushälften Haus 11 a/11 b und 12 a/12 b) gegenseitig	
geduldet werden, ebenso müssen die Eigentümer von	
Doppelhaushälften dulden, daß ihre jeweilige Sondernutzungs-	
fläche betreten und dort Gerüste aufgestellt werden, damit die	
jeweils benachbarte Doppelhaushälfte instandgehalten werden kann.	
Das Nachbarschaftsrecht gemäß dem Ausführungsgesetz zum	
Bürgerlichen Gesetzbuch soll analog für das jeweilige Sonder-	
nutzungsland anwendbar sein.	
Jeder Eigentümer darf jedoch seine Sondernutzungsfläche baulich	
im Rahmen des Bebauungsplanes, der Baunutzungsverordnung	
und der sonstigen nachbarschützenden Normen nutzen und in	
diesem Rahmen auch die äußere Gestaltung des Bauwerks verändern.	
	_ in district to
Werden einzelne Sondernutzungsflächen zusätzlich bebaut, so	
erwirbt der jeweilige Sondernutzungsberechtigte mit dem Bau auch	
das Sondernutzungsrecht an dem zu erstellenden Bauwerk.	
Was die Instandhaltung, den Wiederaufbau und die Wiederher-	
stellung der einzelnen Raumeinheiten auf dem Teilungsgrundstück	
angeht, soll es so angesehen werden, als wären die Raumeinheiten	
nicht Wohnungseigentum, sondern rechtlich und wirtschaftlich	
völlig selbständige Einheiten, nämlich freistehende Wohngebäude	aller and the second se
bzw. getrennte Doppelhaushälften. Die Verpflichtung zur Instand-	
haltung der einzelnen Raumeinheiten soll daher ausschließlich den	

-		
9		
ł		
1		
1		
Lasten des jeweils unmittelbar betroffenen Wohnungseigentümers		

Soweit Sondernutzungsrechte vereinbart werden, obliegen die Instandhaltung, der Wiederaufbau und die Wiederherstellung der dem jeweiligen Sondernutzungsrecht unterliegenden Anlagen dem jeweils berechtigten Wohnungseigentümer und nicht der Gemeinschaft der Wohnungseigentümer gemeinsam.

Die Behebung von Glasschäden an Fenstern und Türen im räumlichen Bereich des Sondereigentums obliegt darüber hinaus ohne Rücksicht auf die Ursache des Schadens immer dem unmittelbaren Eigentümer der jeweils betroffenen Wohneinheit.

Besteht nach dem Wohnungseigentumsgesetz eine Verpflichtung zum Wiederaufbau und zur Wiederherstellung im Falle der Beschädigung oder Zerstörung von Gebäuden, trifft diese Pflicht jeweils nur den jeweils unmittelbar betroffenen Eigentümer der betroffenen Raumeinheit. Die Kosten des Wiederaufbaues und der Wiederherstellung gehen daher jeweils ausschließlich zu Lasten des jeweils betroffenen Eigentümers, nicht zu Lasten der Wohnungseigentümergemeinschaft am ganzen Teilungsgrundstück.

bb)

Von dem ausschließlichen Sondernutzungsrecht der jeweiligen Eigentümer eines Einfamilienhauses bzw. einer Doppelhaushälfte sind die gemeinsamen Wegeflächen auf Flst.Nr.721/7 Gemarkung Haus im Wald ausgenommen. Diese gemeinsamen Wegeflächen sind auf dem beigefügten Lageplan gelb gedeckt dargestellt. Die gemeinsamen Wegeflächen dürfen von allen Wohnungseigentümern und deren Besuchern benützt werden.

cc)

Von dem ausschließlichen Sondernutzungsrecht der jeweiligen Eigentümer eines Einfamilienhauses bzw. einer Doppelhaushälfte sind ferner die auf dem beigefügten Lageplan jeweils rot eingezeichneten Hauszugangswege ausgenommen. So darf der Hauszugangsweg, welcher über den Gartenanteil der Doppelhaushälfte Vogelthenne Hs.Nr. 11 b verläuft, auch vom jeweiligen Eigentümer des Einfamilienhauses Vogelthenne Hs.Nr. 10 und dessen Besuchern mitbenutzt werden. Insoweit besteht kein Sondernutzungsrecht des jeweiligen Eigentümers der Doppelhaushälfte Vogelthenne Hs.Nr. 11 b an dem durch seinen Garten verlaufenden Hauszugangsweg zu Vogelthenne Hs.Nr. 10.	
Der Hauszugangsweg, welcher über den Gartenanteil der Doppel-haushälfte Vogelthenne Hs.Nr. 11 a verläuft, darf auch von den jeweiligen Eigentümern der Doppelhaushälfte Vogelthenne Hs.Nr. 11 b und des Einfamilienhauses Vogelthenne Hs.Nr. 10 und deren Besuchern mitbenutzt werden. Insoweit besteht kein Sondernutzungsrecht des jeweiligen Eigentümers der Doppelhaushälfte Vogelthenne Hs.Nr. 11 a an dem durch seinen Garten verlaufenden Hauszugangsweg zu Vogelthenne Hs.Nr. 11 b und Vogelthenne Hs.Nr. 10.	
Ferner dürfen die jeweiligen Eigentümer der Einfamilienhäuser Vogelthenne Hs.Nr. 13, 18 und 19 die auf den Grenzen ihrer Nutzungsflächen verlaufenden Hauszugangswege jeweils gegenseitig mitbenützen.	
Ferner dürfen die jeweiligen Eigentümer des Einfamilienhauses Vogelthenne Hs.Nr. 10 und der Doppelhaushälfte Vogelthenne Hs.Nr. 11 b den auf der Grenze ihrer Nutzungsflächen verlaufenden Hauszugangsweg jeweils gegenseitig mitbenützen.	
dd) Der zwischen den Doppelhaushälften Vogelthenne Hs.Nr. 12 a und 12 b und den Einfamilienhäusern Vogelthenne Hs.Nr. 13, 18 und 17 ausgewiesene Gemeinschaftsplatz ist gemeinschaftliches Eigentum aller Wohnungseigentümer auf Flst.Nr.721/7 Ge-	

markung Haus im Wald und darf von allen Wohnungseigentümern gemeinsam genutzt werden. Dieser Platz ist in der beigehefteten Planskizze g e I b gedeckt eingetragen. Ausschließliche Sondernutzungsrechte bestehen an diesem Platz nicht.

C)

Zur Ausübung eines Gewerbes oder eines Berufes in dem \_\_\_\_ jeweiligen Einfamilienhaus bzw. der jeweiligen Doppelhaushälfte ist \_\_\_ die Zustimmung der anderen Wohnungseigentümer und die Zustimmung des Verwalters nicht erforderlich. \_\_\_\_

d)

Zur Vermietung und Verpachtung einer Wohnung in einem Einfamilienhaus bzw. einer Doppelhaushälfte ist ebenfalls die Zustimmung der übrigen Wohnungseigentümer der Eigentumswohnanlage und die Zustimmung des Verwalters nicht erforderlich.

e)

Die teilweise oder ganze Weiterveräußerung einer Raumeinheit bedarf nicht der Zustimmung der übrigen Wohnungseigentümer und auch nicht der Zustimmung des Verwalters.

f)

Die Bewirtschaftungskosten werden für jedes Einfamilienhaus und für jede Doppelhaushälfte gesondert abgerechnet. Es sind jeweils getrennte Zählereinrichtungen für Wasser- und Stromverbrauch vorhanden. Die Kanalbenutzungsgebühren werden nach der Satzung der Stadt Grafenau auf den jeweiligen Hauseigentümer umgelegt, das gleiche gilt von den Müllabfuhrgebühren und der Grundsteuer. Der jeweilige Wohnungseigentümer hat also die sich aus den jeweiligen Zählereinrichtungen und den jeweiligen öffentlich-rechtlichen Bescheiden ergebenden Belastungen selbst zu tragen."

## III. Anträge an das Grundbuchamt

Die Beteiligten bewilligen und
beantragen, —
in die Grundbücher des Amtsgerichts Freyung für
Haus im Wald Band 23 Blatt 629 bis Blatt 632 und
Haus im Wald Band 24 Blatt 633 bis Blatt 640
einzutragen:
die Abänderung der Benutzungsregelung am Teilungsgrundstückgemäß dem vorstehenden Abschnitt II.
IV.  Kosten und Abschriften
1.
Die Kosten dieser Urkunde und ihres Vollzugs tragen zur einen Hälfte die Eigentümer der Häuser 10/11 b und der Häuser 16/17 und zur anderen Hälfte die Gemeinschaft der Wohnungseigentümer.
2.
Von dieser Urkunde erhalten die Beteiligten und das Grundbuchamt Freyung je eine beglaubigte Abschrift.
das Grandbachame regards je eine begradbigte zweenma.
V. Zustimmung
<u>zusummung</u>
Die im Grundbuch eingetragenen Berechtigten stimmen, soweit erforderlich, der vorstehenden Abänderung der Teilungserklärung

VI.

## **Hinweis**

Der Notar weist darauf hin, daß mit der Eintragung der Abänderung der Benutzungsregelung am Teilungsgrundstück die neue Benutzungsregelung in Kraft tritt und die alte Benutzungsregelung entsprechend ersetzt.

Grafenau, den 13.12.1999

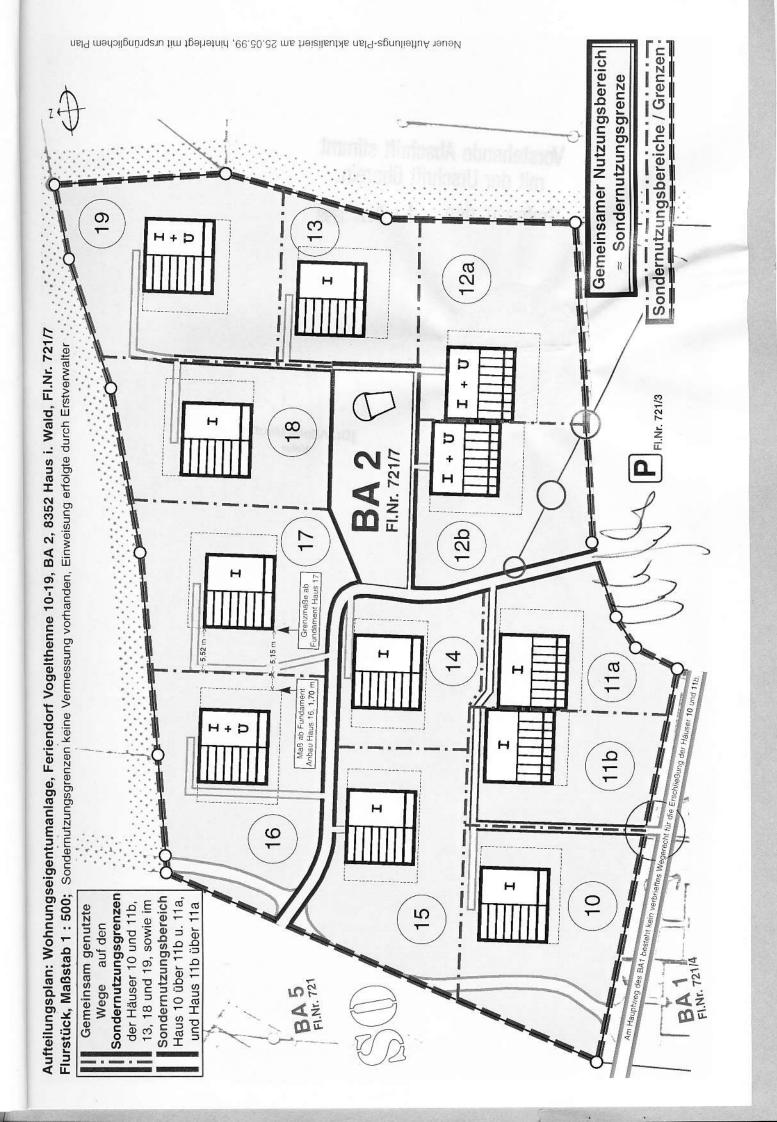
<u>URNr. 1784 / 1999</u>
Herr Kurt Müller, geboren am 29.11.1946, Zeitschriftenher-
steller,
wohnhaft in 82024 Taufkirchen, Platanenstraße 23,
nach Angabe im gesetzlichen Güterstand der Zugewinngemein-
schaft lebend,
ausgewiesen durch seinen Bundespersonalausweis,
hat heute vor mir die vorstehende Erklärung an deren Ende mit
seinem Vornamen und Zunamen unterschrieben. Die Unterschrift

Grafenau, den dreizehnten Dezember neunzehnhundertneunundneunzig

CONS MARCA

des Herrn Kurt Müller ist echt. Dies beglaubige ich.

(Dr. Alfons Maurer)



Vorstehende Abschrift stimmt mit der Urschrift überein. Grafenau, den 14. Dez. 1999

(Dr. Alfons Maurer) Noter